

DEUTSCHER BUNDESTAG

17. Wahlperiode

Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Berlin, den 21.05.2012

Tel.: (030)227- 37 112 (Sekretariat)

Tel.: (030)227- 33 308 (Sitzungssaal)

Fax: (030)227- 36 805 (Sekretariat)

Fax: (030)227- 36 332 (Sitzungssaal)

Mitteilung

Achtung!
Abweichende Sitzungszeit!
Abweichender Sitzungsort!

Die 69. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend findet statt am:

Montag, dem 25.06.2012, 13:00 bis 15:30 Uhr
Sitzungssaal: 4.900
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus (Europasaal)

Öffentliche Anhörung

zu

- a) Antrag der Abgeordneten Monika Lazar, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Grundrechte von intersexuellen Menschen wahren
- BT-Drucksache 17/5528**
- hierzu wurden verteilt:**
17(13)169a Stellungnahme
17(13)169b Stellungnahme
17(13)169c Stellungnahme
- Federführend:**
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Mitberatend:**
*Innenausschuss
Rechtsausschuss
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe*
- Berichterstatter/in:**
*Abg. Monika Lazar [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Dr. Peter Tauber [CDU/CSU]
Abg. Christel Humme [SPD]
Abg. Miriam Gruß [FDP]
Abg. Jörn Wunderlich [DIE LINKE.]*

b) Unterrichtung durch den Deutschen Ethikrat

Stellungnahme des Deutschen Ethikrates
Intersexualität

BT-Drucksache 17/9088

hierzu wurden verteilt:

17(13)169a Stellungnahme

17(13)169b Stellungnahme

17(13)169c Stellungnahme

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Innenausschuss

Rechtsausschuss

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Berichterstatter/in:

Abg. Monika Lazar [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Dr. Peter Tauber [CDU/CSU]

Abg. Christel Humme [SPD]

Abg. Miriam Gruß [FDP]

Abg. Jörn Wunderlich. [DIE LINKE.]

Sibylle Laurischk, MdB

Vorsitzende

Liste der Anzuhörenden

1. Prof. Dr. Tobias Helms
Fachbereich Rechtswissenschaft
Philipps-Universität Marburg

2. Julia Marie Kriegler
Elterngruppe der XY-Frauen

3. Prof. Dr. Konstanze Plett
Fachbereich Rechtswissenschaft
Universität Bremen

4. Lucie Veith
Erste Vorsitzende Intersexuelle Menschen e. V.
Neu-Wulmstorf

5. Dr. med. Jörg Woweries
Facharzt für Kinderheilkunde und Jugendmedizin
Berlin

6. Dr. Michael Wunder
Evangelische Stiftung Alsterdorf
Hamburg

Fragenkatalog

Rechtliche Aspekte

1. Welche Definition von Intersexualität halten Sie für sinnvoll und zutreffend, um rechtliche Rahmenbedingungen im Interesse der Betroffenen neu zu gestalten?
2. Trotz der wissenschaftlichen Erkenntnisse ignoriert die deutsche Rechtsordnung die Existenz intersexueller Menschen und zwingt beispielsweise Hebammen bzw. Ärztinnen und Ärzte zu kontrafaktischen Eintragungen in der Geburtsurkunde eines intersexuellen Kindes. Welche Gesetzesänderungen (Personenstandsrecht, statistische Erhebung, Ehe-recht) sind Ihrer Meinung nach erforderlich, damit der Existenz der intersexuellen Menschen Rechnung getragen wird?
3. Der Ethikrat kommt zu der Auffassung, dass ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vorliegt, wenn Menschen, die sich aufgrund ihrer persönlichen Konstitution weder dem Geschlecht männlich noch weiblich zuordnen können, rechtlich gezwungen werden, sich im Personenstandsregister einer dieser Kategorien zuzuordnen. Teilen Sie diese Einschätzung? Sollte für DSD-Kinder der Eintrag aufgeschoben werden können, bis die betroffenen Personen sich selbst für ein Geschlecht entschieden haben (wie vom Ethikrat vorgeschlagen)? Sollte der Gesetzgeber dafür ein Höchstalter festlegen und wenn ja, welches?
4. Der Ethikrat stellt fest, dass bereits nach geltendem Verfassungs- und Familienrecht eine Einwilligung in medizinische Eingriffe mit Auswirkungen auf die sexuelle Selbstbestimmung des Kindes sowie seine geschlechtliche Identität und Fortpflanzungsfreiheit grundsätzlich höchstpersönlich ist und eine Einwilligung der Eltern stellvertretend für ihr intersexuell geborenes Kind nur möglich ist, wenn der Eingriff medizinisch zweifelsfrei bzw. dringend indiziert ist (Rd Nr. 8.3.8.2). Sehen Sie es als sinnvoll und notwendig an, die Grenzen der elterlichen Einwilligung klarer zu regeln? Halten Sie die Einbeziehung des Familiengerichts (Rd Nr. 8.3.8.3) für sinnvoll?

5. Welcher Voraussetzungen bedarf es, um die Einwilligungsfähigkeit eines Kindes festzustellen und wie kann das Selbstbestimmungsrecht und das Kindeswohl bei intersexuellen Minderjährigen sowohl gegenüber Ärzten/Therapeuten als auch gegenüber den Eltern durchgesetzt werden (Vertretungsrecht der Eltern, Vetorecht für Kinder)?
6. Folgte der Gesetzgeber dem Vorschlag des Ethikrates, im Personenstandsregister eine dritte Kategorie „anderes“ vorzusehen, ergäben sich daraus Konsequenzen für die Lebenspartnerschaften von Intersexuellen. Sprechen die durch eine dritte Kategorie entstehenden familienrechtlichen Konsequenzen gegen die Einführung einer solchen dritten Kategorie? Sollte man – da Intersexuelle ja sowohl in Bezug auf Frauen als auch auf Männer ein anderes Geschlecht haben, im Zweifel für sie die Ehe (als Institut für Menschen mit unterschiedlichem Geschlecht) öffnen oder wäre die eingetragene Lebenspartnerschaft (als Institut für jene Fälle, in denen nicht ein Mann und eine Frau eine Verantwortungsgemeinschaft begründen) die passendere Lösung?

Medizinische Aspekte

7. Welche Richtlinien und Empfehlungen o. ä. bilden die Grundlage für die gegenwärtig ausgeübte medizinische „Therapie“ von intersexuellen Kindern/Erwachsenen und halten Sie diese für ausreichend bzw. sehen Sie zwingenden Änderungsbedarf?
8. Unter welchen Voraussetzungen sollten operative Eingriffe schon im Kleinkindalter erfolgen? Wie bewerten Sie die vom Deutschen Ethikrat geforderte "zwingende medizinische Indikation"?
9. Wie beurteilen Sie ein generelles Verbot von geschlechtsangleichenden bzw. kosmetischen Operationen von Intersexuellen vor deren Einwilligungsfähigkeit (mit der Einschränkung, dass geschlechtsangleichende Operationen, die der Lebenserhaltung dienen, selbstverständlich vom Verbot ausgenommen sind)? Wie viele der geschlechtsangleichenden (insbesondere frühkindlichen) Operationen dienen allein der Lebenserhaltung des/der Betroffenen?

Beratungs- und Hilfeangebot

10. Wie bewerten Sie das Beratungs- und Hilfeangebot für Intersexuelle und ihre Angehörigen und inwiefern müsste der Gesetzgeber Rahmenbedingungen schaffen, um Intersexuellen und ihren Angehörigen adäquate Hilfe zu gewähren? Wie bewerten Sie die Notwendigkeit eines Entschädigungsfonds für in der Vergangenheit erlittenes Unrecht?
11. Für intersexuelle Kinder und Eltern intersexueller Kinder kann die Uneindeutigkeit des Geschlechts und die Aufschiebung der eindeutigen Geschlechtszuordnung eine erhebliche Belastung darstellen – das Wohl des Heranwachsenden (der als Erwachsener u. U. gut und gerne als Intersexueller leben möchte) und das Wohl des Kindes, das unter den Irritationen, die seine Intersexualität überall auslöst, heftig leiden könnte, sind abzuwägen. Welche konkreten Herausforderungen und Möglichkeiten sehen Sie? Welche Bedeutung messen Sie einer spezialisierten psychosozialen Beratung zu, über deren Existenz alle Gynäkologen und Neonatologen Bescheid wissen müssten, um Eltern unmittelbar nach der Geburt eines intersexuellen Kindes auf diese Beratung verweisen zu können? Könnte die Organisation dieser Elternberatung durch den vom Ethikrat empfohlenen Ombudsman mit organisiert werden?
12. Welche besondere Unterstützung brauchen Eltern von intersexuellen Kindern? Zu welchem Zeitpunkt ist der Unterstützungsbedarf im Lebenslauf am größten? Gibt es nach der ersten großen Herausforderung direkt nach der Geburt u. U. Lebensphasen, in denen für die Eltern besonders viele Fragen und Herausforderungen aufkommen?
13. Wie beurteilen Sie die Gewährung von unterstützenden medizinischen und psychologischen Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen für intersexuelle Menschen und inwiefern müssen im Sinne der Betroffenen neue großzügigere Regelungen getroffen werden?